

Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen | Wittgasse 7 | 94032 Passau

Landgericht München I  
- 9. Zivilkammer -  
Prielmayerstraße 7

80335 München

Datum: 20. Februar 2007

AZ: 36/07

**Klage**

In Sachen

**Wilhelm Dietl**, Flurstr. 16, 93455 Traitsching

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rehbock & Kollegen,  
Wittgasse 7, 94032 Passau

gegen

**Norddeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts**, vertr. d. d.  
Intendanten Jobst Plog, Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle, Stadt-  
hausbrücke 1-3, 20355 Hamburg

wegen Unterlassung, Widerruf, Geldentschädigung, Schadensersatz

Streitwert: € 110.000,00

Grichtskosten: € 2.568,00 (Verrechnungsscheck anbei)

Büro Passau

Diplom-Ökonom  
Dr. Klaus Rehbock  
Rechtsanwalt

Tina-Marianne Mensch\*  
Rechtsanwältin

Matthias Schaefer, LL.M.  
Rechtsanwalt

in Passau in Bürogemeinschaft mit

Christian Wiszkocsill  
Fachanwalt für Arbeits-  
und Steuerrecht

Büro Passau

Wittgasse 7  
94032 Passau  
T +49 (0)851 966 67 00  
F +49 (0)851 966 67 01

Büro Passau II

Wienigerstr. 1  
A-4780 Scharding  
Österreich  
T +43 (0)7712 358 50 90  
F +43 (0)7712 358 50 91

Büro München\*

Ismaningerstr. 102 - 106  
81675 München  
T +49 (0)89 99 72 75 70  
F +49 (0)89 99 72 75 77

in Bürogemeinschaft mit  
Dr. Beyer & Partner

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete und stelle folgende

**Anträge:**

- I. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, es zu

**unterlassen**

zu behaupten, zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

1.  
Herr Wilhelm Dietl ist einer der beiden Journalisten, die vom BND den Auftrag hatten, den SPIEGEL ein Stück auszuforschen und dem BND mitzuteilen, „was sie über die Plutoniumaffäre des SPIEGEL“ wußten.
2.  
Herr Dietl hat „jahrelang für diesen oder jenen Geheimdienst gearbeitet, professionell gegen Geld. Hat jede Menge Verräterereien begangen; er hat den BND Informationen über Journalisten offenbart.
3.  
Herr Wilhelm Dietl hat Kollegen im Auftrag des BND bespitzelt und „Berichte voller intimer Details an den BND geliefert“.
4.  
Dietl hat viele Spitzelberichte an den BND geliefert, nicht nur über den ehemaligen stern-Kollegen, Herrn Barth, sondern auch über den Focus-Redakteur, Josef Hufelschulte.
5.  
Dietl hat bei dem Focus-Redakteur, Josef Hufelschulte, übernachtet wenn er in München war, hat mit dessen Kindern gespielt und hat dann Hunderte von Meldungen an den BND geschrieben.
6.  
Dietl hat mehr als 600.000,00 DM bekommen, „das geht seit 20 Jahren“.

- II. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, nachfolgenden Widerruf in der nächsten noch nicht ausgestrahlten Sendung von Zapp zu verbreiten:

### WIDERRUF *Reisjobbering*

In verschiedenen Zapp-Sendungen haben wir über den Journalisten Herr Wilhelm Dietl nachstehende Behauptungen aufgestellt:

1.

Herr Wilhelm Dietl ist einer der beiden Journalisten, die vom BND den Auftrag hatten, den SPIEGEL ein Stück auszuforschen und dem BND mitzuteilen, „was sie über die Plutoniumaffäre des SPIEGEL“ wußten. *S. 6 16.11.05*

2.

Herr Dietl hat „jahrelang für diesen oder jenen Geheimdienst gearbeitet, professionell gegen Geld. Hat jede Menge Verräterreien begangen (er hat den BND Informationen über Journalisten offenbart)“  
*S. 7 Zapp v. 23.11.2005 Info unbekannt*

3.

Herr Wilhelm Dietl hat Kollegen im Auftrag des BND bespitzelt und „Berichte voller intimer Details an den BND geliefert“. *S. 7 Zapp v. 17.5.06*

4.

Dietl hat viele Spitzelberichte an den BND geliefert, nicht nur über den ehemaligen stern-Kollegen, Herrn Barth, sondern auch über den Focus-Redakteur, Josef Hufelschulte. *S. 8 Zapp 14.5.05*

5.

Dietl hat bei dem Focus-Redakteur, Josef Hufelschulte, übernachtet wenn er in München war, hat mit dessen Kindern gespielt und hat dann Hunderte von Meldungen an den BND geschrieben. *S. 8 Zapp 14.5.06* *→ mit übernachtet*

6.

Dietl hat mehr als 600.000,00 DM bekommen, „das geht seit 20 Jahren“. *S. 8 Zapp 14.5.06*

7.

Herr Wilhelm Dietl ist gerichtlich gegen den sogenannten Schäfer-Bericht vorgegangen und hat vor Gericht durchgesetzt, dass Textpassagen, die ihn betreffen in diesem Abschlußbericht geweißt werden mussten.

### Hierzu stellen wir richtig:

1.

Herr Wilhelm Dietl hatte vom BND nicht den Auftrag, den SPIEGEL ein Stück auszuforschen und dem BND mitzuteilen, was er über die Plutoniumaffäre des SPIEGEL wusste. Herr Dietl hat auch niemals den Versuch unternommen, die Quelle des SPIEGEL in Sachen Plutonium herauszufinden.

2.

*von . . . . .* Herr Dietl hat zwar bis Ende 1992 für den BND gearbeitet; er hat *... auf Grundlage dem Holger Grottel* den BND aber zu keinem Zeitpunkt professionell Informationen über den Journalisten gegen Entgelt *gegeben* offenbart.

3.

Herr Wilhelm Dietl hat nicht Kollegen im Auftrag des BND bespitzelt und Berichte voller intimer Details an den BND geliefert.

4.

Herr Dietl hat keine Spitzelberichte an den BND geliefert, insbesondere nicht über den ehemaligen stern-Redakteur Barth und auch nicht über den Focus-Redakteur Hufelschulte.

5.

Herr Dietl hat zu keinem Zeitpunkt Hunderte von Meldungen an den BND geschrieben, erst recht nicht, wenn er bei dem Focus-Redakteur Hufelschulte zuvor übernachtet hatte. *S. & C me übernachtet,*

6.

Herr Dietl hat nach 1992 kein Honorar mehr vom BND erhalten. Für seine BND-Tätigkeit im Jahr 1982 bis Ende 1992 hat der Kläger *2000 RM p. M.* DM 243.000,00 an Entgelten und *ca 400 p. M.* DM 9.500 an *3500,-* Prämien erhalten und darüber hinaus Auslagen in Höhe von DM 418.000,00 erstattet bekommen.

7.

Herr Dietl ist nicht gerichtlich gegen den Schäfer-Bericht vorgegangen; er hat auch nicht vor Gericht durchgesetzt, dass Textpassagen, die ihn betreffen in diesem Abschlußbericht geweißt werden mussten.

.....  
Norddeutscher Rundfunk, Intendant und Redaktion

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in einer Höhe von 25.000,00 EUR.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der Berichterstattung der Beklagten bereits entstanden ist bzw. noch entstehen wird.
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft oder eines Anerkenntnisses beantrage ich vorsorglich gem. § 307 II, 331 III ZPO den Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils.

## **Begründung**

### **A: Sachverhalt**

#### **I. Die Parteien**

Der Kläger ist ein anerkannter Journalist und Buchautor. Im August 2006 ist bei Ullstein das Buch „Spy Ladies-Frauen im Geheimdienst“ erschienen; bei Ullstein erschien im August 2004 von ihm und Norbert Juretzko der Bestseller „Bedingt Dienstbereit. Im Herzen des BND - die Abrechnung eines Aussteigers“; im Mai 2006 erschien ebenfalls im Ullstein Verlag „Im Visir“, auch dieses Buch hat der Kläger zusammen mit Norbert Juretzko verfasst. Zusammen mit Kai Hirschmann und Rolf Tophofen hat der Kläger im Oktober 2006 das „Lexikon des Terrorismus“ herausgebracht.

Als Journalist war der Kläger unter anderem für den stern, Quick, den SPIEGEL und FOCUS tätig; darüber hinaus war der Kläger auch beispielsweise stellvertretender Leiter des Essener Instituts für Terrorismus, Forschung und Sicherheitspolitik. Der Kläger verfasste zahlreiche Bücher über Terrorismus und Geheimdienste.

Der Kläger führte aber auch von 1982 bis Ende 1992 im Nahen und Mittleren Osten Informanten für den Bundesnachrichtendienst.

Dies ist inzwischen allgemein bekannt. Allgemein bekannt ist auch, dass der Kläger Gegenstand des sogenannten Schäfer-Bericht ist, der vom Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a.D., Herrn Dr. Gerhard Schäfer, als der vom parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestag Beauftragter Sachverständiger erstellt wurde. Die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung des Gutachtens wurde am 26.05.2006 veröffentlicht.

Die Beklagte ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die durch ihren Intendanten vertreten wird. Die Beklagte strahlt regelmäßig das Medienmagazin „Zapp“ aus, das bundesweit empfangen werden kann.

## II. Die verschiedenen Zapp-Sendungen

Die Beklagte hat in dem sogenannten Medienmagazin „Zapp“ immer wieder über den Kläger berichtet. Die erste Sendung wurde am 16.11.2005 ausgestrahlt. Mit dieser Sendung begann die Rufmordkampagne gegen den Kläger

### 1. Zapp vom 16. November 2005

Titel: Große Aufregung: Geheimdienst observiert Journalisten.

Zitat: Hans Leyendecker: „Mir sind Namen genannt worden von so genannten Journalisten, die den Auftrag hatten, den ‚Spiegel‘ ein Stück auszuforschen, die gefragt worden waren, was sie wussten über die Plutonium-Affäre des ‚Spiegel‘. Und es handelt sich um zwei Kollegen.“

Zapp-Reporter: „Ist einer von diesen Kollegen Wilhelm Dietl?“

Hans Leyendecker: „Über Namen sage ich nichts.“

Darauf Zapp: „Das ist Wilhelm Dietl. Er ist Journalist und soll – so die übereinstimmende Aussage von mehreren Informanten gegenüber Zapp – über viele Jahre dem BND sein Wissen offenbart haben. Er bestreitet das energisch. Als Journalist ist er nicht unbekannt.“

Hans Leyendecker: „Herrn Dietl kenne ich als Autor von Büchern über Nahost, über BKA und als ehemaligen ‚FOCUS‘-Mitarbeiter. Nach meinem Kenntnisstand hat er ‚FOCUS‘ verlassen.“

Darauf Zapp: „Konkret: `FOCUS`-Chefredakteur Markwort hat ihn Ende letzten Jahres fristlos entlassen. Über die Hintergründe, aber auch zur Person Dietl will er sich lieber nicht äußern.“

Zapp-Reporterin: „Würden Sie etwas zum Thema Wilhelm Dietl sagen?“

Helmut Markwort: „Das ist ein schwebendes Verfahren. Das ist ein ehemaliger Mitarbeiter. Der könnte mich verklagen. Wenn ich über ihn was sage, könnte er mich verklagen. Den Prozess ersparen wir uns.“

Zapp: „Dietl klagt gegen seine Kündigung, muss sich auch hier gegen den Vorwurf wehren, allzu enge Kontakte zu Geheimdiensten gepflegt zu haben. Vielleicht nur einer von mehreren Journalisten.“

Hans Leyendecker: „Die Medienkontakte, die der BND gepflegt hat, das Ausforschen von Medien über Medienvertreter, das ist ein Skandal für den Journalismus. Aber auch für den BND.“

## 2. Zapp vom 23. November 2005.

Titel: „Große Empörung: Der BND und die Beschattung der Journalisten“

„Auch über diesen Mann wurde im geheimen Gremium gesprochen (dem Parlamentarischen Kontrollgremium), den ehemaligen `FOCUS`-Mitarbeiter Wilhelm Dietl. Bisher hatte er gegenüber Zapp geleugnet, dem BND Informationen über Journalisten offenbart zu haben.“

Erich Schmidt-Eenboom: „Mein damals nicht gerichtsfester Wissensstand war immer, dass er für diese Dienste gearbeitet hat, dass er eng kooperiert hat mit dem BND-Referatsleiter Cornelius Hausleiter. Und, das konnte ich dadurch abschätzen, dass ich BND-Papiere gesehen habe, aus dessen Referat, die Herr Dietl immer wörtlich in seinen Büchern weiterverbreitet hat.“

Helmut Markwort: „Diesen Menschen bezeichne ich nicht mehr als Kollegen und erst recht nicht als Journalisten. Wir haben inzwischen erfahren, dass er jahrelang für diesen oder jenen Geheimdienst gearbeitet hat, professionell gegen Geld. Hat jede Menge Verräterei begangen.“

Zapp: „Helmut Markwort hat Dietl deshalb entlassen. Der klagt jetzt gegen diese Kündigung. Heute war Termin. Nach Zapp-Recherchen soll Dietl für seine Spitzeldienste mehr als 600.000 DM bekommen haben.“

Zapp-Reporter: „Uns liegen Informationen vor, dass Sie 600.000 vom BND erhalten haben.“

Wilhelm Dietl, Journalist und Buchautor: „Schön, hoffentlich hat sich das verzinst. Nee, keine Auskunft. Nichts, keine Auskunft.“

## 3. Zapp vom 17. Mai 2006.

Titel: „Miese Typen: Journalisten bespitzeln eigene Kollegen“.

Zapp: „Und auch er bespitzelte Kollegen: Wilhelm Dietl. Zapp wollte schon vor einigen Monaten von ihm wissen, warum er Berichte voller intimer Details an den BND lieferte.“

Reporter: „Bestreiten Sie weiterhin, dass Sie für den BND tätig waren?“

„Wilhelm Dietl, Journalisten-Spitzel: Keine Auskunft.“

Zapp: „Keine Auskunft. Dabei steht fest, dass der Bundesnachrichtendienst von Dietl und anderen Journalisten Informationen erhielt. Und zwar Informationen über die eigenen Kollegen.“

.....  
„Und auch er lieferte dreckige Details über einen seiner ehemaligen Kollegen. Karl Günther Barth, ehem. „Stern“-Reporter: „Ich hab den '87 kennengelernt. Der war beim 'Stern' angelandet und bot eine Geschichte an über die Geiselnbefreiung im Libanon.“

Zapp: „Barth schrieb damals die Geschichte über die zwei deutschen Geiseln im Libanon. Mit dabei als Informant: Wilhelm Dietl.“

Karl Günther Barth: „Wir haben zehn, zwölf Stunden am Tag gearbeitet, manchmal auch vierzehn Stunden, dann sind wir noch ein Bier trinken gegangen. In so einer engen Arbeitssituation entsteht natürlich eine gewisse Vertrautheit. Und wie ich im Nachhinein sagen muss, ist da vielleicht auch eine gewisse Vertrauensseligkeit gegenüber diesem Menschen. Im Nachhinein, wissen Sie, der Mensch war vier Wochen in Ihrer Wohnung, das ist so, wie wenn bei Ihnen eingebrochen wird und Sie kommen nach Hause und die Schublade mit der Unterwäsche ist aufgerissen und dann haben Sie ein komisches Gefühl.“

Zapp: „Dietl bekam für solche und andere Spitzeldienste viel Geld – 600.000 Mark.“

Reporter: „Uns liegen Informationen vor, dass Sie 600.000 Mark vom BND erhalten haben.“

Wilhelm Dietl: „Schön, hoffentlich hat es sich verzinst. Nee, keine Auskunft. Nichts, nein.“

Zapp: „Keine Auskunft, dabei hat er so viele Spitzelberichte an den BND geliefert. Nicht nur über den ehemaligen 'Stern'-Kollegen, sondern auch über diesen Redakteur: Josef Hufelschulte. Er beschäftigt sich seit Jahren mit der Arbeit der Nachrichtendienste und geriet so als 'FOCUS'-Reporter selbst ins Visier. Bis zu acht BND-Leute waren auf ihn angesetzt, darunter sogar ein Freund.“

Helmut Markwort, FOCUS-Chefredakteur: „Da war einer dabei, der hat bei ihm zu Hause übernachtet, wenn er in München war, hat mit seinen Kindern gespielt und hat dann Hunderte von Meldungen geschrieben, an den BND. Der eine hat mehr als 600.000 Mark bekommen, das geht seit 20 Jahren.“

(Anmerkung: Ich habe noch nie bei Hufelschulte übernachtet, auch nicht mit seinem Sohn Max gespielt. Ich kenne Hufelschulte nicht seit 20 Jahren, sondern seit etwa 1989/90.)

Zapp: „Zu alledem will Dietl gegenüber Zapp nichts sagen.“

Reporter: „Und warum nicht für Zapp?“

Dietl: „Weil Zapp unseriös ist.“

Reporter: „Warum?“

Dietl: „Nix!“

Zapp: „Dietl, nur einer von mehreren Journalisten, die Journalisten bespitzelt haben.“

Helmut Markwort: „Das ist ne Schweinerei und diese Journalisten, die sich kaufen lassen, diese käuflichen charakterschwachen Menschen, die bezeichne ich nicht mehr als Journalisten oder Kollegen. Aber der Täter ist der BND, der sie angeheuert hat.“

.....  
Hans Leyendecker, Redakteur „Süddeutsche Zeitung“: „Da liegt der große Skandal drin. Der liegt auch in unserer Branche. Das ist nicht nur ein BND-Skandal, sondern das ist auch eine Krisenerscheinung des Journalismus.“

Zapp: „Er (Wilhelm Dietl) ist einer dieser Journalisten, der für Geld Kollegen bespitzelte.“

Reporter: „Aber Sie können doch sagen, warum Sie, ob Sie für den BND tätig waren oder nicht?“

Wilhelm Dietl: „Kann ich nicht sagen. Warum soll ich das sagen?“

Reporter: „Wollen Sie dazu nichts sagen?“

Wilhelm Dietl: „Nein. Nein!“

Reporter: „Sie können die Anschuldigungen jetzt entkräften, im Grunde genommen.“

Wilhelm Dietl: „Warum sollte ich? Besteht doch keine Notwendigkeit.“

Zapp: „Wilhelm Dietl, nur einer der Täter. Mit seinen Opfern will er nicht mehr reden. Was sollte er auch sagen?“

Karl Günther Barth: „Er könnte sich auch ruhig melden. Ich würde nur einfach sagen `du Arschloch` und aufhören.“

#### 4. Zapp vom 24. Mai 2006:

Titel: „Eitelkeit und Geldgier: Journalisten bespitzeln Journalisten“.

Zapp: „Misstrauisch gegen FOCUS sind mittlerweile einige Journalisten. Wie viele Denunzianten hatte das Blatt? Einen zumindest hatten sie schon vor Jahren rausgeschmissen, weil er für den BND tätig war: Wilhelm Dietl.“

Reporterin: „Herr Dietl? Norddeutscher Rundfunk. Zapp-Redaktion.“

Wilhelm Dietl: „Nee, bestimmt nicht!“

Zapp: „Für Zapp, wie üblich, kein Interview.“

Zapp: „Dietl ist einer der Hauptfiguren in der Spitzel-Affäre. Was er in den vergangenen Zapp-Sendungen verschwieg, gibt er bei anderen Kollegen jetzt zu. Reporter: `Zu lesen ist, Sie haben über 650 000 DM vom BND bekommen. Stimmt das?` Wilhelm Dietl: `Ich denke, ja. Ich habe das nie zusammen gezählt, ich habe nie Buchführung betrieben. Und ich hab auch nie eine Abrechnung gesehen, irgendeiner Art. Es war geheim und...`

Reporter: `Das Geld floss auch geheim, heißt das?` Wilhelm Dietl: `Das Geld floss auch geheim und in bar. (Ausschnitt Kulturzeit, 19. Mai 2006). Geheim und in bar, als Lohn für zahlreiche Aufträge. Bei Lesungen zu seinem neuen Buch verkauft Dietl sich jetzt lieber als Kritiker des BND. Und seit zwei Tagen interpretiert er den Schäfer-Bericht auf erstaunliche Art. Wilhelm Dietl: Ich bin heute zu 100 Prozent rehabilitiert worden, was die Vorwürfe betrifft. Er habe nie Journalisten bespitzelt. Doch für Nachfragen zu dieser abenteuerlichen These steht er nicht zur Verfügung. Wilhelm Dietl: `Nein, nicht für Zapp.“

.....  
Hans Leyendecker: „Das ist für mich sozusagen ein Fazit dieser Geschichte, dass das, was ich in Teilen immer gedacht habe, sich bestätigt. Dass Leute journalistisches Lumpenpack sind, die über Kollegen Vermutungen an Nachrichtendienste lancieren.“

*Hufelschulte*

#### 5. Zapp vom 31. Mai 2006.

Titel: „Leere Seiten: Journalisten verhindern Aufklärung der BND-Affäre“

Zapp: „Wilhelm Dietl, Erwin Decker und Josef Hufelschulte – im Schäferbericht tauchen sie nur anonymisiert auf, haben viele Passagen über ihre BND-Kontakte streichen lassen. Für ihren Chef kein Problem, er zweifelt den ganzen Bericht an.“

Helmut Markwort, Chefredakteur FOCUS: „Dann sind natürlich die subjektiven Aufzeichnungen dieser zu münchhausenartigen Beschreibungen neigenden Agenten, Foertsch usw.,...die sind mit Vorsicht zu genießen. Weil, es kann ja sein, dass ein Journalist auf die Frage 'Wo hat denn der Spiegel die und die Geschichte her?' gesagt hat 'Könnte sein...' Der weiß es ja nicht, dass sie das als Tatsache notiert haben.“

Helmut Markwort: „Wir dürfen nicht drauf hereinfallen, dass wir aus der BND-Affäre eine Journalisten-Affäre machen... Das Entscheidende ist der BND-Skandal und dann in der Folge, im Unterkapitel kann man sich auch aufregen, dass so genannte Journalisten, die hoffentlich nicht mehr beschäftigt werden, sich vom BND haben missbrauchen lassen.“

Hans Leyendecker: „Wir reden über strukturelle Korruption im Journalismus. Strukturelle Korruption hat hier stattgefunden und den gibt es auch in anderen Teilen des Journalismus....“

### III. Der Schriftwechsel

Der Kläger hatte sich bereits nach Ausstrahlung des ersten Beitrags direkt an die Redaktion von Zapp gewandt, allerdings ohne irgendeine Reaktion der Beklagten zu erhalten. Der Unterzeichner hat sich im Namen des Klägers als erstes ausschließlich wegen des aktuellen Beitrags vom 06.12.2006 mit Anwaltsschreiben vom 12.12.2006 an die Beklagte gewandt und diese unter anderem zur Veröffentlichung einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert.

**BEWEIS:** Schreiben des Unterzeichners vom 12.12.2006 samt Anlagen, **als Anlage K 1**

Die Beklagte hat mit Antwortschreiben vom 13.12.2006 als erstes um eine Fristverlängerung gebeten.

**BEWEIS:** Schreiben der Beklagten vom 13.12.2006, **als Anlage K 2**

Die Beklagte hat dann mit Schreiben vom 15.12.2006 die geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen und behauptet, dass die übersandte Gegendarstellung noch nicht im Original vorliegt.

**BEWEIS:** Schreiben der Beklagten vom 15.12.2006, **als Anlage K 3**

Die Beklagte hat dann mit Schreiben vom 19.12.2006 die geforderte strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben.

**BEWEIS:** Schreiben der Beklagten vom 19.12.2006 samt unterzeichneter Unterlassungsverpflichtungserklärung, **als Anlage K 4**

Der Unterzeichner hat im Namen des Klägers diese Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 20.12.2006 angenommen, gleichzeitig nochmals den Versuch unternommen, die Angelegenheit einvernehmlich außergerichtlich beizulegen.

**BEWEIS:** Schreiben des Unterzeichners vom 20.12.2006, als Anlage K 5

Die Beklagte hat dann darauf nicht reagiert, sondern vielmehr versucht die Ausstrahlung der geforderten Gegendarstellung zu verhindern. Der Kläger hat dann eine zweite Fassung, schließlich sogar eine dritte Fassung der Gegendarstellung geltend machen müssen. Nachdem die Beklagte auch hier jegliche Bereitschaft verweigert hat, die Angelegenheit doch noch beizulegen, hat der Unterzeichner im Namen des Klägers mit Schreiben vom 25.01.2007 die Beklagte auffordern müssen, auch hinsichtlich der bereits in der Vergangenheit ausgestrahlten Zapp-Sendungen, die damals verbreiteten Falschbehauptungen zu unterlassen, richtig zu stellen und entsprechende Schadensersatzansprüche anzuerkennen.

**BEWEIS:** Schreiben des Unterzeichners vom 25.01.2007, als Anlage K 6

Die Beklagte hat dann mit Schreiben vom 31.01.2007 hinsichtlich der weiteren Ansprüche um Fristverlängerung von einer Woche gebeten.

**BEWEIS:** Schreiben der Beklagten vom 31.01.2007, als Anlage K 7

Die Beklagte hat sich entgegen ihrer Ankündigung nicht mehr zu den weiteren Ansprüchen geäußert. Klage war deshalb geboten.

#### **IV. Der Sachverhalt**

Der Kläger war von 1982 bis Ende 1992 für den BND tätig. Der Kläger hat seine Tätigkeit für den BND aufgenommen, nachdem er seine journalistische Tätigkeit für die Zeitschrift Quick beendet hatte. Der Kläger beendete seine Zusammenarbeit mit dem BND am Ende des Jahres 1992. Er wurde von dem damaligen Unterabteilungsleiter 16, dessen Deckname „Teb“, war, dahinter verbirgt sich der Oberst a.D. Jürgen Kühn, formell „entlassen“. Der Kläger schied offiziell zum Ende 1992 beim BND aus; die allerletzten Formalitäten wurden wegen der Weihnachtsfeiertage zu Beginn des Jahres 1993 vorgenommen. Insbesondere wurde gleich zu Beginn des Jahres 1993 von „Teb“ die sogenannte Sicherheitsbelehrung vorgenommen, die beinhaltet, dass der Kläger als ausgeschiedenes Mitglied des BND selbstverständlich strikt seine Geheimhaltung beachten muss und darüber hinaus beinhaltet, dass der Kläger bestimmte Länder nicht bereisen sollte.

Erst danach begann der Kläger seine Tätigkeit für das Nachrichtenmagazin FOCUS. Die erste Ausgabe des Nachrichtenmagazins FOCUS erschien am 18.01.1993. Der Kläger

war nicht Mitglied der sogenannten Entwicklungsredaktion unter dem Namen „Zugmiese“, sondern hat tatsächlich erst seine Tätigkeit mit der ersten Ausgabe des Magazins begonnen. Es gab somit keine Überlappung zwischen der tatsächlichen Tätigkeit für den BND und der tatsächlichen Tätigkeit beim Nachrichtenmagazin FOCUS.

Nach 1993 hat der Kläger relativ (vergleichsweise) wenige informelle Gesprächskontakte mit dem BND gepflegt; in den Jahren 1997 und 1998 hat der Kläger einige Male mit Herrn Foertsch vom BND Mittag gegessen. Der Kläger hat auch bei dieser Gelegenheit keine Informationen über Journalistenkollegen, die auch nur den geringsten nachrichtendienstlichen Wert gehabt hätten, an Herrn Foertsch oder einen anderen Mitarbeiter des BND weitergegeben. Der Kläger hat ab 1993 auch so gut wie kein „Honorar“ mehr vom BND bekommen.

Insbesondere hat der Kläger kein Honorar bekommen, das in irgendeinem unmittelbaren, mittelbaren oder sonstigen Zusammenhang mit der Bespitzelungsaffäre steht. Der Kläger hat lediglich im Jahr 1997 / 1998 für eine „Amtshilfe in Sachen Terrorismus“ 1.300,00 DM erhalten und Auslagen in Höhe von 8.620,00 EUR erstattet bekommen.

Für seine BND-Tätigkeit in den Jahren 1982 bis Ende 1992 hat der Kläger an 243.000,00 DM an Entgelten, 9.500,00 DM an Prämien erhalten und darüber hinaus Auslagen in Höhe von 418.000,00 DM erstattet bekommen.

Diesen Sachverhalt hat der Kläger inzwischen mehrmals öffentlich klar gestellt. Die Beklagte hat dennoch nicht die geforderten Erklärungen abgegeben, so dass Klage geboten war.

## **B: Rechtslage**

### **I. Unterlassung**

Wird durch die Wortberichterstattung in eines der gem. § 823 ff. BGB geschützten Rechte eingegriffen, so gewährt die Rechtssprechung in Analogie zu §§ 862, 1004 BGB einen Unterlassungsanspruch (vgl. Löffler / Ricker Handbuch des Presserechts, 44. Kapitel I, mit Hinweis auf die ständige Rechtssprechung unter anderem BGH NJW 1984, Seite 1886). Der Unterlassungsanspruch besteht insbesondere bei der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen; der Unterlassungsanspruch besteht nach ständiger Rechtssprechung auch dann, wenn die falsche Tatsachenbehauptung aufgrund hinreichend ausgeübter Sorgfalt und damit in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte und sie sich somit im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung als gerechtfertigt erwiesen hatte (vgl. Löffler / Ricker aaO. Seite 377 Ziff. 3 unter Hinweis auf die ständige BGH Rechtssprechung seit BGH in NJW 1977, Seite 1681). Nach ständiger Rechtssprechung besteht an der Aufrechterhaltung einer falschen Behauptung kein berechtigtes Interesse. Beinhaltet die angegriffene Tatsachenbehauptung (so wie hier) den Tatbestand der

Verleumdung oder üblen Nachrede, so trägt der verbreitende Verlag die Beweislast für die Richtigkeit der verbreiteten Äußerungen. Da es ohne Frage für einen anerkannten Journalisten eine Verleumdung bzw. eine üble Nachrede darstellt, wenn über ihn unter voller Namensnennung und unter Verbreitung seines Fotos behauptet wird, er habe Journalistenkollegen ausgespäht, an den BND verraten und hierfür sogar ein Agentenhonorar erhalten, trägt hinsichtlich der streitgegenständlichen Textpassagen die Beklagte die volle Beweislast für die behauptete Richtigkeit. Die streitgegenständlichen Textpassagen sind aber alle schlicht und ergreifend unwahr. Der Unterlassungsanspruch ist damit in allen Punkten begründet.

#### **Im Einzelnen:**

1.

**Herr Wilhelm Dietl ist einer der beiden Journalisten, die vom BND den Auftrag hatten, den Spiegel ein Stück auszuforschen und den BND mitzuteilen, „Was sie über die Plutoniumaffäre des Spiegel“ wußten.**

In der Zapp-Sendung vom 16.11.2005 wird der Redakteur Hans Leyendecker mit den Worten zitiert, es gäbe zwei Journalisten, die den Auftrag hatten, den SPIEGEL ein Stück weit auszuforschen und die gefragt worden waren, was sie über die Plutoniumaffäre des SPIEGEL wussten. Auch wenn Herr Leyendecker selbst „über Namen nichts sagt“ wird hier von der Beklagten durch die ausdrückliche Behauptung „Das ist Wilhelm Dietl. Er ist Journalist und soll – so die übereinstimmende Aussage von mehreren Informanten gegenüber Zapp – über viele Jahre dem BND sein Wissen offenbart haben“. Die angegriffene Tatsachenbehauptung von der Beklagten aufgestellt.

Diese Tatsachenbehauptung ist aber unwahr:

Der Kläger wurde zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten.

Die Tätigkeit des Klägers für den BND endete Ende 1992; offiziell wurde der Kläger beim BND Anfang 1993 verabschiedet. Der Kläger stand nach Aufnahme seiner Tätigkeit für das Magazin FOCUS in keinem Arbeitsverhältnis mehr zum BND. Der Kläger hat insbesondere nicht bis Ende 1998 für den BND gearbeitet. Der Kläger hat insbesondere auch nicht in den Jahren zwischen 1992 und 1998 im Auftrag des BND Journalistenkollegen ausgespäht und nachrichtenrelevante Details über Journalistenkollegen an den BND verraten.

Die entsprechende Behauptung ist schlicht und ergreifend unwahr. Diese falsche Behauptung kann in dieser Form auch nicht dem Schäfer-Bericht entnommen werden. Selbst dann, wenn entsprechende Aussagen dem Schäfer-Bericht entnommen werden könnten, ändert dies nichts daran, dass die verbreitete Behauptung schlicht und ergreifend falsch ist. Zudem darf sich die Beklagte nach ständiger Rechtsprechung nicht ohne eigene Überprüfung auf Aussagen einer Behörde, der Staatsanwaltschaft etc. verlassen, sondern muss den Inhalt selbst überprüfen.

Für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch, der als Tatbestandsvoraussetzung lediglich das Verbreiten einer unwahren Tatsachenbehauptung voraussetzt, spielt dieser Gesichtspunkt rechtlich keine Rolle. Hierfür ist entscheidend, dass die verbreitete Tatsachenbehauptung unrichtig und unwahr ist. Die verbreitete Tatsachenbehauptung ist aber schlicht und ergreifend unrichtig und unwahr, wobei der Kläger dieser Negativ-Tatsache solange nicht „beweisen“ kann, solange die Beklagte nicht einmal in irgendeiner Art und Weise substantiiert vorträgt, weshalb die verbreitete Aussage wahr sein soll.

2.

**Herr Dietl hat „jahrelang für diesen oder jenen Geheimdienst gearbeitet, professionell gegen Geld. Hat jede Menge Verräterereien begangen; er hat den BND Informationen über Journalisten offenbart.**

In dem Zapp-Beitrag vom 23.11.2005 „Große Empörung: Der BND und die Beschattung der Journalisten“ wird Helmut Markwort, Chefredakteur des Nachrichtenmagazins Focus und Geschäftsführer der Focus Magazin Verlag GmbH zitiert (der Kläger hat bekanntlich jahrelang für Focus gearbeitet) mit den Worten „wir haben inzwischen erfahren, dass er jahrelang für diesen oder jenen Geheimdienst gearbeitet hat, professionell gegen Geld. Hat jede Menge Verräterereien begangen“.

Die entsprechende Stelle in dem Beitrag wird unter anderem mit den Worten eingeleitet, dass der Beklagte angeblich Informationen über Journalisten offenbart hat. Außerdem wird Herr Erich Schmidt-Eenboom mit den Worten zitiert, dass nach seiner Kenntnis der Kläger „für diese Dienste gearbeitet hat, dass er eng kooperiert hat mit dem BND-Referatsleiter Cornelius Hausleiter“.

Die Beklagte hat sich erkennbar die Zitate von Herr Markwort und Herrn Schmidt-Eenboom zu Eigen gemacht. Die Beklagte hat damit die angegriffene Darstellung als eigene Tatsachenbehauptung aufgestellt und verbreitet.

Diese Tatsachenbehauptung ist aber unwahr:

Der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt „für diesen oder jenen Geheimdienst gearbeitet“, sondern in der Zeit bis Ende 1992 ausschließlich für den BND. Die Darstellung „er habe für diesen oder jenen Geheimdienst gearbeitet“ beinhaltet, dass er für mehrere Geheimdienste gearbeitet hat ist aber Grund falsch. Es hat auch bislang niemand ernsthaft behauptet, dass der Kläger auch für „andere Geheimdienste“ in der Vergangenheit gearbeitet hat. Auch hier gilt: Der Kläger kann nicht den Negativbeweis für diese abenteuerliche Falschaussage der Beklagten aufstellen, solange die Beklagte nicht zumindestens substantiiert darlegt, aus welchen Gründen sie glaubt berechtigt gewesen zu sein, eine solche Falschbehauptung in die Welt zu setzen. Da die Beklagte auch außergerichtlich zu diesem Anspruch nicht Stellung genommen hat, kann der Kläger erstmal nur vortragen, dass diese Behauptung falsch ist.

Der Kläger hat auch nicht „Verräterereien begangen“, er hat aber insbesondere nicht dem BND Informationen über Journalisten offenbart, also dem BND gegen Entgelt

geheimdienstlich relevante Informationen über Journalistenkollegen offenbart. Hier darf ich aus Vereinfachungsgründen auf meine Ausführung unter Ziffer 1. verweisen.

3.

**Herr Wilhelm Dietl hat Kollegen im Auftrag des BND bespitzelt und „Berichte voller intimer Details an den BND geliefert“.**

Diese Behauptung befindet sich gleich zu Beginn des ausgestrahlten Beitrags „Miese Typen: Journalisten bespitzeln eigene Kollegen“ vom 17.05.2006. Unter dieser Überschrift wird gleich zu Anfang behauptet „und auch er bespitzelte Kollegen: Wilhelm Dietl. Zapp wollte schon vor einigen Monaten von ihm wissen, warum er Berichte voller intimer Details an den BND lieferte“. Wenig später heißt es in dem Beitrag „dabei steht fest, dass der Bundesnachrichtendienst von Dietl und anderen Journalisten Informationen erhielt. Und zwar Informationen über die eigenen Kollegen“. Da es sofort weitergeht in dem Beitrag mit der Darstellung von Karl-Günther Barth und hier die entsprechende „Story“ eingeleitet wird mit den Worten „dreckige Details über einen seiner ehemaligen Kollegen“ ist die Behauptung hier, der Kläger hätte Journalistenkollegen im Auftrag des BND bespitzelt und „Berichte voller intimer Details an den BND geliefert“ noch weitergehend (und deshalb nicht in Ziffer 2 enthalten), weil hier auch noch die Behauptung aufgestellt wird, der Kläger habe nicht nur dem BND Informationen über Journalisten gegen Entgelt offenbart, sondern zusätzlich im Rahmen der angeblichen Informationsbeschaffung Berichte volle intimer Details geliefert“. Dies ist eine weitergehende Behauptung, die die Beklagte ebenfalls zu unterlassen hat. Über den Journalisten Barth findet sich im Übrigen auch nichts im Schäfer-Bericht.

4.

**Dietl hat viele Spitzelberichte an den BND geliefert, nicht nur über den ehemaligen stern-Kollegen, Herrn Barth, sondern auch über den Focus-Redakteur, Josef Hufelschulte.**

Die hier angegriffene Auskunft taucht wörtlich auf in dem Zapp-Beitrag vom 17.05.2006 „Miese Typen: Journalisten bespitzeln eigene Kollegen“. Hier wird redaktionell in Bezug auf den Kläger behauptet „...dabei hat er so viele Spitzelberichte an den BND geliefert. Nicht nur über den ehemaligen stern-Kollegen, sondern auch über diesen Redakteur: Josef Hufelschulte“. Zuvor war über den stern-Journalisten Karl-Günther Barth in diesem Beitrag berichtet worden. Anschließend wird über den Focus-Redakteur Herrn Josef Hufelschulte berichtet. Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass die Beklagte selbst die angegriffene Tatsachenbehauptung ausdrücklich in Bezug auf den Kläger aufgestellt hat.

Aber auch diese Tatsachenbehauptung ist grob unwahr.

Der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt „Spitzelberichte“, also Berichte von geheimdienstlichen Wert, für die er vom BND ein Entgelt erhalten hat an den BND geliefert und zwar weder welche über den stern-Kollegen Barth noch über den Focus-Redakteur Hufelschulte. Auch hier stellt die Beklagte eigene Behauptungen ins Blaue hinein auf, ohne diese im geringsten zu belegen. Da die Beklagte sich auch außergerichtlich geweigert hat, zu den Ansprüchen des Klägers auch nur Stellung zu nehmen, weiß der Kläger nicht und kann auch nicht

wissen, wie die Beklagte zu diesen Falschbehauptungen kommt. Der Kläger kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ausführen, dass diese Behauptungen sowohl in Bezug auf Herrn Barth als auch in Bezug auf Herrn Hufelschulte vollkommen falsch sind. Die Beklagte hat deshalb auch diese unwahre Tatsachenbehauptung zu unterlassen.

5.

**Dietl hat bei dem Focus-Redakteur, Josef Hufelschulte, übernachtet wenn er in München war, hat mit dessen Kindern gespielt und hat dann Hunderte von Meldungen an den BND geschrieben.**

Auch diese Behauptung wurde im Rahmen des Zapp-Beitrages vom 17.05.2006 „Miese Typen: Journalisten bespitzeln eigene Kollegen“ ausgestrahlt. Es wird der Focus-Chefredakteur Herr Helmut Markwort mit den Worten zitiert: „Da war einer dabei, der hat bei ihm zu Hause übernachtet, wenn er in München war, hat mit seinen Kindern gespielt und hat dann Hunderte von Meldungen geschrieben, an den BND“. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich völlig eindeutig, dass mit dem „einen, der an den BND Meldungen geschrieben haben soll“ der Kläger gemeint und mit der Person „bei dem der Kläger angeblich zu Hause übernachtet hat und dann Hunderte von Meldungen an den BND geschrieben hat“ der Focus-Redakteur Josef Hufelschulte gemeint ist. Da die Beklagte sich ausdrücklich den Inhalt dieser Aussage zu Eigen macht indem sie nämlich zuvor als redaktionelle Mitteilung ausstrahlt, dass der Kläger angeblich nicht nur über den stern-Journalisten Barth, sondern auch über den Focus-Redakteur Hufelschulte Berichte an den BND geliefert hat, haftet die Beklagte unmittelbar für diese falsche Tatsachenbehauptung.

Tatsächlich hat der Kläger nach seiner Erinnerung bei seinem ehemaligen Kollegen Herrn Josef Hufelschulte nur einmal in München übernachtet; Herr Hufelschulte hat im Übrigen nur einen Sohn namens Max. Der Kläger hat aber zu keinem Zeitpunkt, auch nicht zu diesem Zeitpunkt über den Focus-Redakteur Herrn Hufelschulte geheimdienstlich relevante Informationen an den BND gegen Entgelt geliefert. Dies ergibt sich auch nicht ansatzweise aus dem Schäfer-Bericht. Auch hier kann der Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur vortragen, dass auch diese Behauptung unwahr und falsch ist. Die Beklagte hat bis zum heutigen Tag die angebliche Richtigkeit ihrer Behauptung nicht im geringsten substantiiert.

6.

**Dietl hat mehr als 600.000,00 DM bekommen, „das geht seit 20 Jahren“.**

Auch diese Falschbehauptung ist Gegenstand des eben wiedergegebenen Zitats von Herrn Markwort im Rahmen des Zapp-Beitrags vom 17.05.2006: „Miese Typen: Journalisten bespitzeln eigene Kollegen“. Auch diese Behauptung ist völlig falsch. Herr Dietl hat für seine BND-Tätigkeit im Jahr 1982 bis Ende 1992 (also im Zeitraum von gut 10 Jahren) DM 243.000,00 an Entgelten und DM 9.500,00 an Prämien erhalten und darüber hinaus Auslagen in Höhe von DM 418.000,00 erstattet bekommen. Genauso steht es auch im Schäfer-Bericht. Der Kläger hat in der Folgezeit mit zwei kleinen Ausnahmen nicht mehr für den BND gegen Entgelt gearbeitet; bei diesen beiden Ausnahmen handelt es sich um reine Freundschaftsdienste, die im übrigen nichts, aber auch gar nichts mit der angeblichen Journalistenbespitzelung zu tun haben. Da die Beklagte aber die Aussage von Herrn Markwort im Zusammenhang mit der angeblichen

Bespitzelungsaffäre von Journalistenkollegen verbreitet, da weiterhin hier von einem Zeitraum von rund 20 Jahren gesprochen wird, ist auch diese Behauptung eindeutig unwahr und damit zu unterlassen.

## **II.    Widerrufsanspruch**

### **Allgemein**

Genauso wie der presserechtliche Unterlassungsanspruch ist der geltend gemachte Widerrufsanspruch dann gegeben, wenn seitens der Beklagten eine unwahre Tatsachenbehauptung verbreitet worden ist. Es müssen damit die selben Voraussetzungen wie beim presserechtlichen Unterlassungsanspruch gegeben sein. Dies ist hier jeweils der Fall:

1.

Herr Wilhelm Dietl ist einer der beiden Journalisten, die vom BND den Auftrag hatten, den SPIEGEL ein Stück auszuforschen und dem BND mitzuteilen, „was sie über die Plutoniumaffäre des SPIEGEL“ wußten.

#### **Hierzu stellen wir richtig:**

Herr Wilhelm Dietl hatte vom BND nicht den Auftrag, den SPIEGEL ein Stück auszuforschen und dem BND mitzuteilen, was er über die Plutoniumaffäre des SPIEGEL wusste. Herr Dietl hat auch niemals den Versuch unternommen, die Quelle des SPIEGEL in Sachen Plutonium herauszufinden.

Es handelt sich hier um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die die Beklagte verbreitet hat und die die Beklagte deshalb in der geltend gemachten Form richtig zu stellen hat. Auf die Ausführung unter Ziffer I 1. darf ich verweisen.

2.

Herr Dietl hat „jahrelang für diesen oder jenen Geheimdienst gearbeitet, professionell gegen Geld. Hat jede Menge Verräterereien begangen; er hat den BND Informationen über Journalisten offenbart.

#### **Hierzu stellen wir richtig:**

Herr Dietl hat zwar bis Ende 1992 für den BND gearbeitet; er hat den BND aber zu keinem Zeitpunkt professionell Informationen über den Journalisten gegen Entgelt offenbart.

Es handelt sich hier um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die die Beklagte verbreitet hat und die die Beklagte deshalb in der geltend gemachten Form richtig zu stellen hat. Auf die Ausführung unter Ziffer I 2. darf ich verweisen.

3.

Herr Wilhelm Dietl hat Kollegen im Auftrag des BND bespitzelt und „Berichte voller intimer Details an den BND geliefert“.

**Hierzu stellen wir richtig:**

Herr Wilhelm Dietl hat nicht Kollegen im Auftrag des BND bespitzelt und Berichte voller intimer Details an den BND geliefert.

Es handelt sich hier um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die die Beklagte verbreitet hat und die die Beklagte deshalb in der geltend gemachten Form richtig zu stellen hat. Auf die Ausführung unter Ziffer I 3. darf ich verweisen.

4.

Dietl hat viele Spitzelberichte an den BND geliefert, nicht nur über den ehemaligen stern-Kollegen, Herrn Barth, sondern auch über den Focus-Redakteur, Josef Hufelschulte.

**Hierzu stellen wir richtig:**

Herr Dietl hat keine Spitzelberichte an den BND geliefert, insbesondere nicht über den ehemaligen stern-Redakteur Barth und auch nicht über den Focus-Redakteur Hufelschulte.

Es handelt sich hier um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die die Beklagte verbreitet hat und die die Beklagte deshalb in der geltend gemachten Form richtig zu stellen hat. Auf die Ausführung unter Ziffer I 4. darf ich verweisen.

5.

Dietl hat bei dem Focus-Redakteur, Josef Hufelschulte, übernachtet wenn er in München war, hat mit dessen Kindern gespielt und hat dann Hunderte von Meldungen an den BND geschrieben.

**Hierzu stellen wir richtig:**

Herr Dietl hat zu keinem Zeitpunkt Hunderte von Meldungen an den BND geschrieben, erst recht nicht, wenn er bei dem Focus-Redakteur Hufelschulte zuvor übernachtet hatte.

Es handelt sich hier um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die die Beklagte verbreitet hat und die die Beklagte deshalb in der geltend gemachten Form richtig zu stellen hat. Auf die Ausführung unter Ziffer I 5. darf ich verweisen.

6.

Dietl hat mehr als 600.000,00 DM bekommen, „das geht seit 20 Jahren“.

**Hierzu stellen wir richtig:**

Herr Dietl hat nach 1992 kein Honorar mehr vom BND erhalten. Für seine BND-Tätigkeit im Jahr 1982 bis Ende 1992 hat der Kläger DM 243.000,00 an Entgelten und DM 9.500 an Prämien erhalten und darüber hinaus Auslagen in Höhe von DM 418.000,00 erstattet bekommen.

Es handelt sich hier um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die die Beklagte verbreitet hat und die die Beklagte deshalb in der geltend gemachten Form richtig zu stellen hat. Auf die Ausführung unter Ziffer I 6. darf ich verweisen.

7.

Herr Wilhelm Dietl ist gerichtlich gegen den sogenannten Schäfer-Bericht vorgegangen und hat vor Gericht durchgesetzt, dass Textpassagen, die ihn betreffen in diesem Abschlußbericht geweißt werden mussten.

#### **Hierzu stellen wir richtig:**

Herr Dietl ist nicht gerichtlich gegen den Schäfer-Bericht vorgegangen; er hat auch nicht vor Gericht durchgesetzt, dass Textpassagen, die ihn betreffen in diesem Abschlußbericht geweißt werden mussten.

Zu diesem Punkt hat die Beklagte freiwillig die geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung am 19.12.2006 abgegeben. Die Beklagte hat aber auch hier die verbreitete falsche Behauptung richtig zustellen. In dem die Beklagte das Portraitfoto des Klägers verbunden mit dem Text „Im Abschlußbericht des ehemaligen Bundesrichters Gerhard Schäfer mussten zahlreiche Seiten geweißt werden. Einige betroffene Journalisten hatten vor Gericht durchgesetzt, dass ihre Aktivitäten nicht veröffentlicht werden, geheim bleiben“ verbreitet hat, hat die Beklagten die Eindrucksbehauptung aufgestellt, auch der Kläger sei gegen den sogenannten Schäfer-Bericht vorgegangen, mit der Folge, dass Textpassagen in diesem Bericht, die den Kläger betreffen geweißt werden mussten. Diese Behauptung ist nachweislich falsch. Der Kläger ist zu keinem Zeitpunkt gerichtlich (auch nicht außergerichtlich) gegen den sogenannten Schäfer-Bericht vorgegangen. Der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt gerichtlich durchgesetzt, dass Textpassagen in diesem Schäferbericht, die ihn betreffen, geweißt werden mussten. Dies hat nach Kenntnis des Unterzeichners einzig und allein der Focus-Redakteur Herr Josef Hufelschulte getan. Dieser und nur dieser hat beim Verwaltungsgericht in Berlin eine entsprechende einstweilige Verfügung erwirkt, mit der Folge, dass im Schäfer-Bericht alle Textpassagen, die Herrn Josef Hufelschulte betreffen geweißt werden mussten.

Wie gesagt: Im Bezug auf den Kläger ist diese Behauptung völlig falsch. Die Beklagte hat deshalb auch diese Behauptung in der dargestellten Art und Weise richtig zustellen.

### **III. Anspruch auf Geldentschädigung**

Der Kläger wurde durch die streitgegenständlichen Veröffentlichungen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht schwer verletzt. Die Beklagte hat anders als viele andere

Medien unter voller Namensnennung und sogar mit Veröffentlichung eines Fotos des Klägers über diesen berichtet. Die Beklagte hat ihn insbesondere an den Pranger gestellt, zu einem Zeitpunkt, als der Schäfer-Bericht bereits veröffentlicht war und als gerade in dem Schäfer-Bericht betont worden ist, dass die Betroffenen in diesem Bericht anonymisiert wurden. Die SZ hat den Kläger als den Journalisten dargestellt, der angeblich besonders intensiv Journalistenkollegen verraten, ausgespäht und hierfür vom BND einen entsprechend hohen „Agentenlohn“ erhalten hat. Der Kläger war und ist ein anerkannter Journalist und Buchautor und galt und gilt als einer der kenntnisreichsten Spezialisten für den gesamten Bereich des Nahen Ostens. Einen solchen anerkannten Journalisten fälschlicherweise vorzuwerfen, er habe Journalistenkollegen verraten - dies ist das schlimmste, was man einem Journalisten vorwerfen kann - stellt eine ganz erhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung dar.

Der Beklagten ist auch ein ganz erhebliches Verschulden vorzuwerfen. Sie hat zum einen den Kläger an den Pranger gestellt und unter voller Namensnennung und unter Veröffentlichung eines Fotos über diesen berichtet.

Die Beklagte hat darüber hinaus den Kläger (anders als außergerichtlich behauptet) auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach ständiger Rechtsprechung stellt es eine grobe Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht dar, wenn ein Medium ohne weitere Recherche, sich auf die Veröffentlichung einer Verwaltungsbehörde, der Staatsanwaltschaft etc. verlässt, ohne den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stellt eine ebenso schwere Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht dar, wenn ein Medium unter voller Namensnennung und unter Veröffentlichung eines Fotos über einen Verdacht berichtet; dieser Verstoß wiegt im konkreten Fall besonders schwer, da in dem Schäfer-Bericht, ja alle relevanten Namen, insbesondere auch der Name des Klägers, anonymisiert ist. Die Beklagte hat also vorsätzlich den Kläger an den Pranger gestellt und diesem keinerlei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben bzw. im nachhinein auch nicht dessen öffentlichen Stellungnahmen in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Beklagte hat es bis zum heutigen Tag abgelehnt, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben bzw. eine redaktionelle Richtigstellung zu veröffentlichen.

Aus diesem Grund ist auch die dritte Voraussetzung, nämlich die Substanzität des Anspruchs gegeben. Gerade weil die Beklagte es bis zum heutigen Tag abgelehnt hat, eine Gegendarstellung des Betroffenen (die dieser ausdrücklich verlangt hat) oder eine redaktionelle Richtigstellung zu veröffentlichen (damit hat die Beklagte auch gegen die Bestimmung des Deutschen Presskodex verstoßen), ist die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung für diese schuldhaft zugefügte schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Beklagte unausweichlich.

Der Kläger stellt die Höhe der Geldentschädigung in das Ermessen des Gerichts. Nach Überzeugung des Klägers ist aber ein Betrag von 25.000,00 EUR auf jeden Fall „angemessen“.

#### IV. Anspruch auf Schadensersatzfeststellung

Der Kläger hat aufgrund der verschiedenen Zapp-Sendungen erheblich materiellen Schaden erlitten, der in der konkreten Höhe noch nicht bezifferbar ist. Aus diesem Grund hat der Kläger hier eine Feststellungsklage erhoben.

Die Beklagte hat durch die Ausstrahlung der ersten angegriffenen Zapp-Sendung die Rufmordkampagne gegenüber dem Kläger „eröffnet“. Der Kläger lebt seit Ausstrahlung dieser ersten Sendung vorwiegend von seinen Rücklagen und nicht von nichtjournalistischen Einnahmen. Der Kläger hat in Folge der Ausstrahlung dieser ersten Sendung, spätestens seit Mai 2006 keinen aktuellen Auftrag mehr bekommen. Dies betrifft vor allem seine damaligen Hauptauftraggeber, nämlich den stern und das ZDF. Geplante Projekte wurden abgesetzt und nicht wieder aufgenommen. Bereits besprochene Buchprojekte mit den Verlagen Heine und Ullstein kamen nicht mehr zustande.

Die Beklagte hat durch die weiteren Veröffentlichungen in besonders intensiver und hartnäckiger Art und Weise den Kläger an den Pranger gestellt, in dem sie den Kläger frühzeitig geoutet hat und in ihrer unzutreffenden und unwahren Berichterstattung auch noch unter voller Namensnennung fortgefahren ist, als der Kläger schon öffentlich, aber auch gegenüber der Beklagten den richtigen Sachverhalt klar gestellt hatte.

Aufgrund der unrichtigen Berichterstattung in den Streitgegenständlichen Zapp-Sendungen hat der Kläger konkret verschiedene Aufträge verloren. So hatte der Kläger mehrere Projekte mit dem Magazin stern geplant, wobei verschiedene Recherchen bereits vor der ersten Veröffentlichung der Zapp-Sendung vom Kläger getätigt worden sind. Nach der Berichterstattung in verschiedenen Zapp-Sendungen wurde dem Kläger von seinem Ansprechpartner beim stern mitgeteilt, dass der stern die verschiedenen Aufträge „storniere“ mit der Folge, dass dem Kläger erhebliche Honorare entgangen sind.

Gleiches gilt für die Auslandsredaktion des ZDF. Hier waren bereits verschiedene Koproduktionen angelaufen. Der Kläger sollte an einer aufwendigen Dokumentation zum Thema „5 Jahre danach, gemeint ist 5 Jahre nach dem 11. September“ mitwirken; er sollte hier insbesondere kompetente Gesprächspartner in islamistischen und im geheimdienstlichen Bereich beschaffen. Auch hier wurde nach der ersten Veröffentlichung der Zapp-Sendung der entsprechende Auftrag gekündigt.

Auch beim Heyne Verlag, bei dem Bestseller „Im Visier“ erschienen ist, wurden weitere Projekte erst einmal „auf Eis“ gelegt.

Der Kläger seit 1986 für das Institut für Terrorismusforschung und Sicherheitspolitik tätig; nach Veröffentlichung der verschiedenen Zapp-Sendungen erklärten die bisherigen Partner an der Spitze dieses Instituts des Klägers, dass dessen Ämter mit sofortiger Wirkung ruhen würden. Der Kläger musste aufgrund des öffentlichen Drucks, der insbesondere durch die zahlreichen Artikel der Beklagten immer mehr aufgebaut und aufgebauscht wurden, schließlich mit sofortiger Wirkung aus dem Institut ausscheiden, wodurch dem Kläger nicht

nur konkret Honorar, sondern auch weitere Projekte entgangen sind. Noch immer haben die verschiedenen Zapp-Sendungen auf die verschiedenen Aufträge und Verlagsprojekte des Klägers einen enormen negativen Einfluss, insbesondere deshalb, weil die Beklagte es bis zum heutigen Tag abgelehnt hat, einen korrekten Widerruf bzw. eine korrekte Richtigstellung zu veröffentlichen. Der Kläger hat damit bewiesen, dass ihm aufgrund der streitgegenständlichen Zapp-Sendungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erheblicher materieller Schaden entstanden ist, dessen Höhe im Einzelnen noch nicht bezifferbar ist. Damit ist auch dieser Schadensersatzfeststellungsanspruch in vollem Umfang begründet.

### C: Sonstiges

Das angerufene Gericht ist gem. § 32 ZPO örtlich zuständig, da der NDR auch im angerufenen Landgerichtsbezirk ausgestrahlt und empfangen wird.

Der angegebene Streitwert errechnet sich wie folgt:

Unterlassungsanspruch:	€ 30.000,00 (6 x € 5.000,00)
Widerruf:	€ 35.000,00 (7 x € 5.000,00)
Geldentschädigung:	€ 25.000,00
Schadensersatz:	€ 20.000,00

  
Rechtsanwalt